

BGer 8C_847/2018 vom 12. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_847_2018

FR: TF 8C_847/2018 du 12 décembre 2018

IT: TF 8C_847/2018 del 12 dicembre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_847/2018

Urteil vom 12. Dezember 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

nicht näher bezeichnete Zahlstelle der Unia Arbeitslosenkasse,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen einen Entscheid einer unekannten Vorinstanz.

Nach Einsicht

in die als "Einsprache gegen Ablehnung Fristverlängerung 200 18 689 ALV" bezeichnete Eingabe vom 6. November 2018 (Poststempel),

in die am 5. Dezember 2018 erneuerte Aufforderung des Bundesgerichts vom 7. November 2018, den angefochtenen Entscheid bis spätestens am 10. Dezember 2018 beizubringen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den ihm vom Gericht gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG angezeigten Formmangel der fehlenden Beilage nicht innerhalb der angesetzten Nachfrist behoben hat,

dass daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 12. Dezember 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.